

«Risikomanagement» – das Zauberwort?!

Erhöhte Anforderungen an die Banken bei der Risikoüberwachung

«Die heutige Zeit ist gekennzeichnet durch grundlegende Umwälzungen im gesamt- und finanzwirtschaftlichen Bereich», führte Hans-Werner Gassner sein Referat am Finanzdienstleistungs-Symposium ein. Seine Ausführungen hatten den Themenschwerpunkt der erhöhten Anforderungen an die Risikoüberwachung bei den Banken.

Iris Frick-Ott

Mit den Umwälzungen (auch) im Bankgeschäft blieben sowohl liechtensteinische als auch schweizerische Banken nicht von der Sogwirkung auf internationaler Ebene verschont. Die Deregulierung führte in Verbindung mit der Öffnung der Märkte, so der eidg. Dipl. Wirtschaftsprüfer Hans-Werner Gassner, zu grösserem und härteren Wettbewerb. Diesem seien bereits eine Reihe von Banken, die ihre Kosten und Risiken nicht im Griff gehabt hätten oder zu wenig innovativ gewesen seien, zum Opfer gefallen. «Die rechtliche Entwicklung ist zeitlich verzögert, der wirtschaftlichen gefolgt», begann Hans-Werner Gassner seine Ausführungen zu den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und führte weiter aus, «das Bankengesetz stellt hohe Anforderungen an die Ausübung des Bankgeschäftes. Damit soll der besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Banken und der Besonderheit der Banktätigkeit (Erbringung von Leistungen mit überwiegend fremden Geldern) Rechnung getragen werden».

Anforderungen in vielerlei Hinsicht

Die wirtschaftlichen Entwicklungen hätten nicht nur zu neuen Gesetzen geführt, sie hätten sich auch auf die Unternehmensführung ausgewirkt,



Die Referenten Hans-Werner Gassner, Stefan Latenser, Bruno Büchel, Rudolf Stickler, Organisator und Fachbereichsleiter an der Fachhochschule, Bernd Britzelmaier und Josef Fehr freuten sich über das gelungene Symposium. (Bilder: bak)

erklärte Hans-Werner Gassner und zeichnete die Anforderungen an die Unternehmensführung und -überwachung auf. «Risikomanagement» ist hierbei das Schlagwort. Dabei ginge es nicht ausschliesslich darum, Risiken koordiniert aufzuschlüsseln und zu überwachen, sondern auch darum, in richtig kalkulierten Risiken, Wettbewerbschancen zu erkennen. Gerade heute, wenn in immer kürzerer Zeit sachgerecht und richtig entschieden werden muss, braucht es die dafür notwendigen Informationen. «Das Management setzt sich täglich mit den relevanten Umweltveränderungen und deren Auswirkungen auf das Unternehmen und dessen Märkte und Produkte auseinander. Im Gegensatz dazu kann sich ein Verwaltungsrat nur gelegentlich und dann oft nicht mit der notwendigen Aufmerksamkeit mit solchen Fragestellungen beschäf-

tigen», erklärte Hans-Werner Gassner. Dies aber könne sich negativ auf die Qualität der Überwachung auswirken: Denn nur derjenige, der die Hintergrundinformationen und Detailkenntnisse über das Bankgeschäft und die bestehende Reglementierung besitze sowie die Strukturen, Systeme, Instrumente und Methoden des Managements kenne, könne die Überwachungstätigkeit auch abschätzen. Und das wiederum stellt sowohl an die Geschäftsführung als auch an den Verwaltungsrat hohe Anforderungen hinsichtlich des Risikomanagements.

Aber auch in Bezug auf Kunden und Investoren stellen sich neue Herausforderungen an das Bankgeschäft: «Immer mehr Menschen wissen Bescheid über die gesamtwirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge. Diese Entwicklung hat

zur Folge, dass das Bedürfnis der Kunden nach anspruchsvolleren und komplexeren Be-

ratungsdienstleistungen und Produkten wächst», so Hans-Werner Gassner. Nur mit ent-

sprechendem Knowhow (gut geschultem Personal) und komplexen EDV-Lösungen kann diesen zusätzlichen Anforderungen Rechnung getragen werden.

Zusätzliche Kontrolle verursachen zusätzliche Kosten. Und das in einer Zeit, wo der Margendruck ständig wächst? «Um die Erträge zu steigern», lautete dazu die Aussage des Wirtschaftsprüfers Gassner, «werden zum Beispiel innovative, mit grösseren Risiken behaftete Produkte entwickelt – allenfalls werden dabei die mit dem Produkt verbundenen Risiken mit untauglichen Mitteln gesteuert. Die Gefahr solcher Modelle besteht darin, dass mit ihnen Anreize für das Eingehen von unverhältnismässigen Risiken geschaffen werden, wenn die kurzfristige Gewinnmaximierung in den Vordergrund gestellt wird». Hans-Werner Gassner stellte dem die Antwort der Bank gegenüber, die nur lauten könne: «Verstärkte und verbesserte Risikoüberwachung, deren oberste Verantwortung beim Verwaltungsrat liege und die nicht in Teilbereiche abgesteckt werden dürfe, sondern koordiniert sein müsse.



FBP-Regierungsratskandidatin Rita Kieber-Beck, der FBP-Landtagsabgeordnete Rudolf Lampert und Referent Daniel Wiesner, Fokus Management Consulting AG St.Gallen (von links), am Symposium.

Von fünf auf sechzehn angestiegen!

Voraussetzungen zur Gründung einer Bank in Liechtenstein

Seit 1997 hat sich die Zahl der Banken in Liechtenstein mehr als verdreifacht – von fünf auf 16. Mit ein Grund, über die Voraussetzungen für die Gründung einer Bank nach dem neuen Bankengesetz zu informieren. Dipl. Ing. FH Bruno Büchel referierte am gestrigen Finanzdienstleistungs-Symposium zu den gesetzlichen Bestimmungen.

Iris Frick-Ott

Der diplomierte Wirtschaftsingenieur Bruno Büchel ging zu Beginn seines Referates auf die Standortfaktoren wie Bankheimnis, einfache, niedrige Steuern, «harter» Schweizerfranken, Ein- und Anlegerschutz etc. ein, bevor er auf die Voraussetzungen einer Bankgründung in Liechtenstein eintrat. Das Bewilligungsverfahren ist Sache des Amtes für Finanzdienstleistungen (AFDL, Vollzugsorgan), welches seine Empfehlung an die Regierung weitergibt. Das zweite Gremium, in beratender Funktion, ist

die Bankenkommission (fünf Mitglieder, die vom Landtag bestellt werden), die Einsicht in alle relevanten Unterlagen des Antragstellers und die Beaufsichtigung der Banken und Finanzgesellschaften inne hat. Als drittes Gremium stellte Bruno Büchel die Funktion des Landgerichtes vor: «Unter anderem beurteilt es alle gerichtlichen zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Banken. Dem Landgericht obliegt im Bankengesetz als Strafbehörde die Ahndung von Vergehen».

Für eine positive Beurteilung durch das AFDL braucht es des Weiteren Angaben zur Firma (als solche wird sie im Öffentlichkeitsregister schlussendlich eingetragen) wie Firmenwahrheit und Firmenklarheit. Das gesetzliche Mindestkapital für eine Bank beträgt CHF 10 000 Mio. Schweizerfranken. «In der Praxis werden jedoch nur noch Banken mit einem Mindestkapital von CHF 20 000 bewilligt», so Bruno Büchel. Dem AFDL sind die Aktionäre be-



Bruno Büchel sprach über die Gründung einer Bank nach dem neuen Bankengesetz.

kannt zu geben und genehmigen zu lassen, insbesondere jene, welche eine qualifizierte Beteiligung halten. Für eine Genehmigung, so erklärte Bruno Büchel, müssten die Aktionäre im Interesse einer umsichtigen Führung der Bank höchsten Ansprüchen genügen.

Weitere Auflagen

Für die Gründung einer Bank in Liechtenstein, muss der Firmensitz und die Hauptverwaltung innerhalb des Landes liegen. «Ein zentrales Element für den Erfolg einer Bank», führte Bruno Büchel weiter an, «ist eine umsichtige Geschäftsführung und Verwaltung. Ausschliesslich Personen, die sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, können für die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat vorgeschlagen werden.» Für einen positiven Entscheid des AFDL muss mindestens je ein Mitglied aus der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates seinen Wohnsitz in Liechtenstein

und entsprechende Vollmachten haben, um die Bank nach aussen hin vertreten zu können. Ausserdem muss jede Bank in Liechtenstein über eine interne und eine externe Revisionsstelle verfügen: «Während die interne Revisionsstelle fortlaufend die Geschäftstätigkeit der Bank überprüft, fungiert die externe – auch bankengesetzliche Revision genannt – ausserdem als Kontrollstelle im Sinne des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR). Eine Bank hat ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihr unabhängige und von der Regierung anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen. Dabei ist der externen Revisionsstelle jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsleitung zu gewähren. Mit den beiden letzten Hürden, der Erteilung der Bewilligung durch die Regierung aufgrund der Empfehlungen des AFDL und dem Eintrag im Öffentlichkeitsregister, darf die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.